

237 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

9. 11. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom,
mit dem das Flurverfassungs-Grundsatz-
gesetz 1951, BGBl. Nr. 103, geändert und
ergänzt wird (Flurverfassungsnovelle 19)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Die §§ 1 bis 13 und ihre Überschriften haben zu lauten:

„Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1. (1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach neuzeitlichen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen,

ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.

Zusammenlegungsgebiet

§ 2. (1) Das Zusammenlegungsgebiet ist so zu bestimmen und zu begrenzen, wie es die Ziele der Zusammenlegung voraussichtlich erfordern.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke.

Bewertung

§ 3. (1) Die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, sind auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder im Wege der amtlichen Ermittlung zu schätzen.

(2) Vorübergehende Mehr- und Minderwerte der Grundstücke sowie bei der Bewertung nicht berücksichtigte Verhältnisse und Gegenstände sind gesondert festzustellen und in Geld auszugleichen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

Neuordnung

§ 4. (1) Die Behörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes sowie der Betriebe zu schaffen. Sie hat hiebei auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und neuzeitliche betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Jede Partei hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß Abs. 6 mit dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke in Grund und Boden abgefunden zu werden.

(3) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine

Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind. Der hiedurch anfallende Grund ist unter Beachtung auf die Bestimmungen des Abs. 1 zu verwenden.

(4) Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch (Abs. 2 und Abs. 3) und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als fünf v. H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen.

(5) Soweit es mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar ist, haben die Grundabfindungen aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt sowie ausreichend erschlossen sind und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Aenderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg erwarten lassen wie die alten Grundstücke. Grundabfindungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugeteilt werden.

(6) Der Grund für gemeinsame Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, können von der Grundaufbringung ganz oder teilweise befreit werden. Gemeinsame Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen.

(7) Bodenwertänderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, sind zu berücksichtigen.

(8) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, und Hofstellen können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. Sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, können solche Grundstücke jedoch ohne Zustimmung ihrer Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden. Der hiedurch entstehende Flächenverlust ist durch Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen; lassen dies die Ziele der Zusammenlegung nicht zu, so ist eine Geldentschädigung zu gewähren, deren Höhe nach dem Verkehrswert zu ermitteln ist. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller

Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen

§ 5. (1) Das Eigentum an den Grundabfindungen geht, sofern eine vorläufige Übernahme (§ 11) nicht angeordnet wurde, mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Behörde Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind auszuzahlen (§§ 11 Abs. 1; 12 Abs. 1), wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen. Andernfalls ist die Geldabfindung bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den erlegten Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte

§ 6. (1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB. genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Behörde ausdrücklich aufrecht zu halten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Baurechte gehen auf die Grundabfindungen über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen, an denen die Baurechte bestellt wurden.

(3) Sonstige Belastungen bleiben aufrecht.

Pacht- und Mietverhältnisse

§ 7. (1) Bei Pachtverhältnissen hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach

Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB. erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 8. (1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft, der Rechtspersönlichkeit zukommt.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Auftrag und unter Aufsicht der Behörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

(3) Die Zusammenlegungsgemeinschaft wird mit Verordnung begründet. Sie ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse

§ 9. (1) Die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 Z. 2) besteht, haben Parteistellung.

(2) Sie haben die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grundflächen in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen. Auf Grund ihres Begehrens können jedoch diese Grundflächen zur Gänze oder zum Teil auch im Verfahren von den Parteien aufgebracht werden, sofern hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindung (§ 4) nicht beeinträchtigt wird. Sie haben der Zusammenlegungsgemeinschaft für den bereitgestellten Grund den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben oder den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu zahlen verpflichtet wären.

(3) Sie haben jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahme drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

Verfahren

§ 10. (1) Das Verfahren ist von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten. In der Verordnung

ist das Zusammenlegungsgebiet festzulegen. Auch können zeitliche Einschränkungen des Eigentums verfügt werden.

(2) Während des Verfahrens können von Amts wegen mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden. Gegen einen solchen Bescheid ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

(3) Die Behörde hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, und deren Eigentümer festzustellen, den alten Besitzstand auf der Grundlage der bestehenden Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu erheben, die Grundstücke zu bewerten sowie alle für die Neuordnung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

(4) Über das Ergebnis der Zusammenlegung ist ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen. Darin können zur Sicherung des Zusammenlegungserfolges in Ansehung der Grundabfindungen Veräußerungs- und Belastungsverbote, Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Rückverkaufsrechte begründet werden.

(5) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Behörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen.

Vorläufige Übernahme und Auszahlung

§ 11. (1) Wenn es die zweckmäßige Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erfordert, kann die Behörde schon vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes unbeschadet des Berufungsrechtes gegen den Zusammenlegungsplan die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen sowie die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf die Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(3) Gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Ausführung des Zusammenlegungsplanes

§ 12. (1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Behörde, sofern dies gemäß § 11 noch nicht geschehen ist, die Übernahme

der Grundabfindungen sowie die Auszahlung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundkatasters zu veranlassen.

(2) Die Behörde kann im Falle einer vorläufigen Übernahme (§ 11) schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters veranlassen, wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

Parteien

§ 13. (1) Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden.

(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder in dem zur Ausführung erlassenen Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

2. Der § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hinsichtlich der Geldausgleiche sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

3. Der § 31 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden.“

4. Der § 32 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Gemeinsame Anlagen; Ausgleich für nachträgliche Wertverminderung

§ 32. Bei der Teilung und Regulierung sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und des § 14 sinngemäß anzuwenden.“

5. Der § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einleitung und der Abschluß eines Zusammenlegungsverfahrens haben durch Verordnung, die Einleitung und der Abschluß eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens haben durch Bescheid zu erfolgen. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluß eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.“

6. Der § 37 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. bei der Zusammenlegung; die in § 9 Abs. 1 und § 13 genannten Personen;“

7. Der § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 kommt anderen Beteiligten nur insoweit Parteistellung zu, als ihnen in diesem Gesetz oder in dem zur Ausführung erlassenen Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

8. Im § 43 Abs. 2 sind nach dem Worte „Grundbuchgesuche“ die Worte „samt allen Beilagen“ einzufügen.

9. Der § 43 Abs. 3 Z. 2 hat zu entfallen.

10. Der § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 34 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.“

11. Dem § 45 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.“

12. Im § 47 Abs. 1 sind die Worte „dem Oberlandesgerichte und dem zuständigen Vermessungsamte“ durch die Worte „den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden“ zu ersetzen.

13. Die §§ 49 und 50 haben zu lauten:

„§ 49. (1) An Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

1. die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder

2. eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten oder zu unterstützen.

§ 50. (1) Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.

3. Gegen die Einleitung des Verfahrens sowie gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken oder Grundbuchskörpern ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

4. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid begründet und aufgelöst.

5. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

(2) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Behörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen) zugrunde zu legen, wenn die Behörde bescheidmäßig feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann von der Erlassung des Einleitungsbescheides und des Flurbereinigungsplanes Abstand genommen werden.“

14. Der § 53 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Bestimmungen gelten auch für Verträge und Übereinkommen, die den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 entsprechen.“

15. Im § 59 haben die Zitate „7 Abs. 3 bis 5“, „43“, „44“ und „45 Abs. 2“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Bundesländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung der Z. 14 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

Die Flurverfassung, das heißt ihr Zustand nach Eigentum, Kultivierung und Nutzung, weist mannigfache Fehler und Nachteile auf. Zersplittert in vielen Fällen schon von der ersten Landnahme her, wurde der Boden durch Besiedlung, Erbteilung, Gewässerregulierung, Nutzungsänderungen und nicht zuletzt durch Straßen, Autobahnen, Eisenbahnen, Wasserkraftanlagen u. dgl. weiter zerstückelt, so daß seine Nutzung als primärer Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft außerordentlich erschwert wurde. Diese Nachteile treffen die Landwirtschaft mit zunehmender Härte, weil sie einerseits infolge der Abwanderung der Arbeitskräfte in andere Berufe, andererseits zur Steigerung ihrer Produktivität durch Vermehrung und Verbilligung der Lebensmittelerzeugung in steigendem Maße Maschinen für die Landarbeit einsetzen muß, was mit bestimmten Bedingungen verbunden ist.

Der Boden kann im allgemeinen nicht vermehrt, sondern nur durch eine Neuordnung seiner Flächeneinteilung und Flächenbenutzung samt allen hiezu nötigen technischen Vorkehrungen in seiner Nutzbarkeit nachhaltig verbessert werden.

Das vornehmlichste Mittel zu einer derart komplexen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Zusammenlegung.

Hiedurch werden

1. die zersplitterten Gründe zu großen, gut geformten und einheitlich bearbeitbaren Nutzflächen zusammengefaßt;
2. die neuen Grundstücke an mindestens einer Seite durch einen Weg erschlossen und ein nach Ausmaß und Qualität ausreichendes Wegenetz angelegt;
3. die Vorsorge für den Wasserhaushalt der Grundstücke durch Gräben, Ent- und Bewässerungen getroffen;
4. die notwendigen Bodenschutzmaßnahmen wie Hecken gegen Winderosion, Retentionsbecken gegen Wildbäche und Vermurungen sowie die Anpflanzung von Gehölzen zum Vogel- und Wildschutz eingepflanzt;

5. Grund und Boden für diese Meliorationen und andere wirtschaftliche und kulturelle Bedürfnisse der Gemeinschaft (Viehaufläufe, Park- und Maschinenstandplätze, Lager- und Vermarktungsräume, Freibäder und Teiche, Schul- und Sportplätze, Siedlungsräume und Friedhöfe und ähnliches) bereitgestellt, aber auch durch Kultivierung und Planierung von Odland (alte Flußarme, Hohlwege, alte Raine und ähnliches) gewonnen;

6. freiwerdende Flächen von auslaufenden Höfen einzelnen Erwerbern oder der Gemeinschaft zu den Abfindungsgrundstücken zugeteilt;

7. übergeordnete Maßnahmen von Siedlungs-, Verkehrs- oder Wasserbauten in die Neueinteilung eingeplant beziehungsweise die durch solche entstandenen Schäden der Flurverfassung gemildert oder nach Möglichkeit behoben;

8. hiezu geeignete Betriebe zur Auflockerung eng verbauter Dörfer, zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Feuerbrücken, zur Schaffung von Erweiterungsräumen für die Nachbarn und von geeigneten Wegen im Dorf in ihre arrondierten Abfindungsgrundstücke verlegt.

Durch diese Maßnahmen werden

1. Flurzwang und lästige Wegerechte auf fremdem Grund beseitigt;
2. durch die Ausformung großer Grundstücke und ihre Erschließung durch ausreichende feste Wege die Verwendung von Maschinen und die sparsame Anwendung von Mineräldünger und Schädlingsbekämpfungsmittel ermöglicht;
3. der Wegzeitaufwand gegenüber den früheren Wegen zwischen den zahlreichen Splitterparzellen wesentlich verkürzt;
4. durch die Bodengewinnung an Rainen und anderen Neukultivierungen zusätzliche Nutzflächen erbracht, zumindest aber der Verlust für die gemeinsamen Anlagen vermindert;
5. die Möglichkeit grundlegender Betriebsvereinfachung auf die örtlich zweckmäßigsten Produktionszweige einschließlich der Umkultivierung von Grenzertragsböden gegeben;
6. durch die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und die Wahrnehmung des Flächenbedarfes für Straßen- und Wasserbauten, Siedlungsgebiete und sonstige Bedürfnisse der Allgemeinheit die

Grundlagen einer Raumplanung geschaffen, die den Erfordernissen der Landwirtschaft entspricht und den Anliegen der anderen Wirtschaftssparten die erwünschten Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Bisher ergab sich an durchgeführten Zusammenlegungen und Flurbereinigungen in den Jahren

1889—1907 ein Jahresdurchschnitt von 1.630 ha,
1908—1938 ein Jahresdurchschnitt von 4.285 ha,
1939—1945 ein Jahresdurchschnitt von 3.588 ha,
1946—1950 ein Jahresdurchschnitt von 8.926 ha,
1951—1955 ein Jahresdurchschnitt von 16.009 ha,
1955—1960 ein Jahresdurchschnitt von 16.057 ha,
1961—1965 ein Jahresdurchschnitt von 20.185 ha.

Insgesamt wurden bisher mit diesen Maßnahmen 494.864 ha für 149.842 Besitzer bereinigt. Als Beispiel für die Erfolge, die sich auf Grund dieser Arbeiten für die beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer ergeben, werden die Zusammenlegungen in der Gemeinde F. (Grünlandgebiet) und in der Gemeinde H. (Acker- und Gemüsebaugbiet) im folgenden angeführt:

a) Gemeinde F., im Gebiet des Alpenostrandes, Neueinteilung 1948, bei einer einbezogenen Fläche von 284 ha Acker und Wiese für 64 Besitzer:

	vor	nach Zusammen- legung
Grundstück, Anzahl	264	137
Grundstück, durchschnittliche Größe, ha	1'08	2'07
Ortswasserversorgung, km ..	—	5'6
Landwirtschaftliche Betriebe, ausgesiedelt	—	2
Gemeinschaftstiefkühl- anlagen	—	2
Wirtschaftsumstellung (bei 4 Betrieben):	1950	1960
Zugtiere (Ochsen und Pferde)	6	0
Milchkühe	23	31
Rinder, insgesamt	43	63
Schweine	42	71
jährliche Milchproduktion, Liter	69.730	124.196
Handelsdüngerverbrauch, t ..	12	20'4

b) Gemeinde H., im Gebiet des nordöstlichen Flach- und Hügellandes, Neueinteilung 1950, bei einer einbezogenen Fläche von 1169 ha für 357 Besitzer:

	vor	nach Zusammen- legung
Grundstücke, Anzahl	3308	816
Grundstücke, durchschnittliche Größe, ha	0'35	1'43
Entwässerung, ha	0	87
Windschutzanlagen, km	—	3'85
Windschutzanlagenflächen, ha ...	—	10'24
Neusiedlungsgebiete, ha (Baufläche)	—	2'63

	vor	nach Zusammen- legung
Wirtschaftsumstellung:	1950	1961
Pferde	164	26
Rinder	412	599
Schweine	830	1398
Traktoren	11	85
Mähdrescher	—	20
Kunstdüngerstreuer	7	26
Stallmiststreuer	—	6
Kartoffellegemaschinen	—	17
Kartoffelerntemaschinen	9	15
Rübenerntemaschinen	—	18
Durchschnittserträge, t/ha:		
Weizen	2'5	3
Roggen	2'1	2'6
Gerste	2'4	3'2
Hafer	2	2'5
Kartoffel	20	27
Zuckerrübe	27	35
Zwiebel	15	22

Die bisherige Fruchtfolge wurde beibehalten, nur der Haferanbau ging um 60 ha zugunsten der Zuckerrübe zurück, der Verbrauch an Handelsdünger ist um 100% höher.

Der Aufwand an Arbeitsleistung ist trotz einer erheblichen Ertragssteigerung um 25% gesunken. Außerdem ist die Zahl der Zugtiere stark zurückgegangen. Dafür stieg die Zahl der Rinder in beiden Gemeinden einheitlich um 46%, die Zahl der Schweine um 70%.

Trotz nachgewiesener Verminderung des Arbeitsaufwandes um durchschnittlich 25% erhöhten sich

- die Milchproduktion im Grünlandgebiet um 78%,
- die Anzahl der Tiefkühlanlagen von 0 auf 2,
- in der Flachlandgemeinde die Durchschnittserträge in der Feldwirtschaft einschließlich Feldgemüsebau um 20 bis 35%.

Die Ermittlungen der Ertragssteigerung nach Zusammenlegung und Integralmelioration ergeben im Gesamtdurchschnitt einen Ertragszuwachs von 25%.

Auf Grund dieser Erfolge und in der Erkenntnis, daß die Umstellung der Landwirtschaft auf Marktproduktion und die Erhöhung ihrer Produktivität mit Hilfe dieser Integralmelioration am leichtesten und besten erzielt werden kann, drängen die Grundbesitzer auf die Durchführung der Zusammenlegung in einer Anzahl, daß den vorliegenden Anträgen auf Grund der derzeitigen Lage wahrscheinlich erst in mehreren Jahren entsprochen werden könnte.

Auf Grund einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Erhebung sind im Bundesgebiet rund 1 Million Hektar, hievon rund 480.000 ha Acker und Grünland sowie 5500 ha Weingärten, vordringlich der Zusammenlegung zu unterziehen.

Aus diesem Grunde müssen auch hinsichtlich der Flurverfassungsgesetze alle Möglichkeiten und Wege zur Beschleunigung der Arbeiten gesucht werden.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, soll die Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft in erster Linie die Mängel der Flureinteilung beseitigen, um so eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens herbeizuführen. Daneben müssen aber auch die Betriebe selbst auf eine neue, verbesserte Grundlage gestellt werden. Schließlich bringt die zunehmende Industrialisierung zusammen mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Erhöhung des Lebensstandards mit sich, daß landwirtschaftlicher Boden mehr und mehr als Wohnungs- und Erholungsraum, Industriestandort und Verkehrsfläche in Anspruch genommen wird.

Im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum sind somit heute mannigfaltige Entwicklungs- und Ordnungsaufgaben zu erfüllen. Bei der Lösung dieser komplexen Probleme kommt der Zusammenlegung erstrangige Bedeutung zu. Wurde früher die Zusammenlegung statisch betrachtet und als Mittel angesehen, die Mängel der bestehenden Flureinteilung als Überreste der alten Agrarverfassung zu beseitigen, muß sie heute dynamisch als Entwicklungs- und Ordnungsfaktor im gesamten ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum beurteilt werden.

Die vorliegende Novelle will durch die Zusammenlegung eine umfassende Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes herbeiführen, Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse entsprechend berücksichtigen und koordinieren, die Parteien zu einer aktiveren Mitarbeit heranziehen und diese Ziele in einem einfacheren und schnelleren Verfahren erreichen.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Zu § 1: Hier werden die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung umschrieben. Oberstes Ziel, das allen agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen gemeinsam ist, stellt die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft dar. Im Interesse dieses Zieles hat die Zusammenlegung als Angelegenheit und Maßnahme der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. für sich allein oder zusammen mit anderen Maßnahmen der Bodenreform (§ 10 Abs. 5) — wie zum Beispiel Teilung und Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, Regulierung, Ablösung und Sicherung von Nutzungsrechten, landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen — die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum nach neuzeitlichen

volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern oder neu zu gestalten (vgl. auch VerfGH. Slg. 1390). Dies hat im Wege einer umfassenden Neuordnung eines bestimmten Gebietes sowohl durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes als auch durch Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu geschehen. Wegen der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der hier auftretenden Probleme und Aufgaben, die jeweils in ganz bestimmte Verhältnisse eingeordnet sind, kann die Novelle nicht alle denkmöglichen einzelnen Durchführungsmaßnahmen aufzählen, sondern muß sie sich mit einer allgemeinen Umschreibung begnügen, die jedoch durch ihre Einordnung in den Aufgabenbereich der Bodenreform soweit genügend bestimmt ist, daß sie eine Beurteilung und Wertung der rechtlichen und wirtschaftlichen Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit jeder einzelnen Maßnahme im Zusammenlegungsverfahren ermöglicht.

Im Abs. 2 werden bestimmte Aufgaben der Zusammenlegung hervorgehoben, die nach den Erfahrungen der Praxis in der Regel und vor allem zu erfüllen sind. Ihnen gemeinsam ist das Ziel, alle Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die entweder durch Mängel der Agrarstruktur oder durch Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse verursacht werden. Was hiebei unter Mängel der Agrarstruktur oder Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse zu verstehen ist, wird an Hand von Beispielen erläutert.

Die im Abs. 3 enthaltene Begriffsbestimmung gilt nur für den Bereich des Zusammenlegungsrechtes. Sie erfaßt im einzelnen vor allem Äcker, Wiesen, Weiden, Alpen, Gemüse- und Obstgärten, Weingärten, Wälder, Ent- und Bewässerungsgräben, Wirtschaftswege, Viehtriebswege, Riesen, Lagerplätze, Druschplätze; weiters aber auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen. Wenn auch eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zunächst in der Bebauungs- und Abertungsmöglichkeit eines Grundstückes zu erblicken ist, so müssen doch auch Grundstücke, auf denen sich Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude oder Hofräume eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befinden, als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gewertet werden. Denn auch diese Gebäude oder Hofräume stehen mit der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion in einem unmittelbaren Zusammenhang, ja in der Mehrzahl der Fälle stellen sie sogar eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Möglichkeit einer solchen Produktion dar. Schließlich fallen unter die Begriffsbestimmung auch Grundflächen, die außer Kultur stehen. Grundflächen jedoch, die der Erzeugung von

Pflanzen im Rahmen eines gewerblichen Betriebes dienen, zählen nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 2: Das Zusammenlegungsgebiet ist jenes Gebiet, in dem die Neueinteilung und Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes durchgeführt wird. Bisher war die Festlegung des Zusammenlegungsgebietes auf ganze Katastralgemeinden oder Teilen von solchen abgestellt. Nunmehr wird darauf Rücksicht genommen, daß die Erreichung der Ziele der Zusammenlegung in erster Linie eine durch wirtschaftliche Zusammenhänge bedingte Gebietsbegrenzung erfordert. Bei der Bestimmung und Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes wird also die Behörde zu beachten haben, daß die Ziele der Zusammenlegung möglichst vollkommen erreicht werden. Deshalb wird in der Regel ein möglichst großes Gebiet der Zusammenlegung zu unterziehen sein. Dadurch können zum Beispiel ein ausreichendes Wege- und Gewässernetz angelegt und eine zweckmäßige Neuverteilung des ländlichen Grundbesitzes vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 erstreckt sich nicht nur auf die äußere Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes; sie ermöglicht auch, eine innere Grenze zu ziehen. So können schon bei der Festlegung des Zusammenlegungsgebietes einzelne Grundstücke oder zusammenhängende Flächen, die zum Beispiel bereits ausreichend arrondiert oder verbaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung des Verfahrens ausgeschlossen bleiben.

Im Abs. 2 wird allgemein ausgesprochen, daß alle Grundstücke, die innerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, Gegenstand der Zusammenlegung sind, wobei es gleichgültig ist, ob sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder nicht. Daraus folgt aber noch nicht, daß alle diese Grundstücke im Zuge des Verfahrens auch tatsächlich zusammengelegt und neu verteilt, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Diese Bestimmung besagt nur, daß alle — wie immer beschaffenen — Grundstücke innerhalb des Zusammenlegungsgebietes potentielle Objekte der Zusammenlegung sind. Die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind schon auf Grund ihrer Beschaffenheit Objekte der Zusammenlegung und können von der Behörde auch gegen den Willen der Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Zusammenlegung unterzogen werden. Bei Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter kann dies grundsätzlich nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer erfolgen (§ 4 Abs. 8, 1. Satz). Ob dies aber im Zuge des Verfahrens auch tatsächlich geschieht, hängt von den Zielen der Zusammenlegung und damit vom

Inhalt der für das betreffende Zusammenlegungsgebiet geplanten Neuordnung ab.

Auch Grundstücke im verbauten Ortsgebiet, sofern es zum Zusammenlegungsgebiet gehört, können Gegenstand der Zusammenlegung sein. Damit wird es zum Beispiel möglich, die für die Erschließung der Feldflur geschaffenen gemeinsamen Anlagen, insbesondere Wirtschaftswege, bis an das Dorf heranzuführen, neue Ausgänge aus dem Dorf zu schaffen und Verbesserungen im Ortsgebiet durchzuführen, die den Zielen der Zusammenlegung (§ 1) dienen, wie Verbesserung von Zufahrten, Auflockerung beengter Orts- und Hoflagen, Grenzveränderungen u. dgl.

Zu § 3: Die Bewertung ist eine wesentliche Grundlage des Zusammenlegungsverfahrens und zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Agrarbehörde. Nach den Grundsätzen für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist jeder Eigentümer von Grundstücken, die der Zusammenlegung unterzogen werden, entsprechend dem Werte seiner in das Verfahren einbezogenen und zusammengelegten Grundstücke wieder in Grund und Boden abzufinden (§ 4 Abs. 2). Weiters ist jedem Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, die für bestimmte Zwecke der Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, der hiedurch entstehende Flächenverlust in erster Linie durch Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen (§ 4 Abs. 8, 3. Satz).

Gegenstand der Bewertung sind alle Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet, sofern sie der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden. Dazu zählen zunächst alle land- und forstwirtschaftlichen sowie alle übrigen Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen, also zusammengelegt und neu verteilt, verändert, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Weiters gehören hiezuhine jene Grundstücke ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, die im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden.

Die Novelle enthält keine Vorschriften für die Wertfeststellung. Sie überläßt die nähere Regelung der Ausführungsgesetzgebung und folgt damit der bisherigen Rechtslage. Die Novelle bestimmt lediglich, daß der Wertfeststellung entweder die Erklärungen der Grundstückseigentümer, sofern sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, oder die Ergebnisse einer amtlichen Schätzung zugrunde zu legen sind. Eine solche amtliche Schätzung kann bereits erfolgt sein, wie zum Beispiel eine Bodenschätzung durch die Finanzbehörde, oder sie wird erst durchgeführt, was dann regelmäßig durch die Agrarbehörde im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens geschehen wird.

Die Vorschrift des Abs. 2 hält den bisherigen Rechtszustand nach dem alten § 4 Abs. 2 aufrecht. Es wird lediglich der Vorrang einer allfälligen Parteienvereinbarung festgestellt.

Zu § 4: Die Aufgaben und Ziele der Zusammenlegung sind im § 1 dargestellt. Die dort verlangte umfassende Neuordnung des gesamten Zusammenlegungsgebietes erfordert einerseits die Bedachtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit, mögen diese in allgemeinen volkswirtschaftlichen, besonderen agrarpolitischen oder landeskulturellen Erkenntnissen oder Forderungen begründet sein, und andererseits die Bedachtnahme auf die Interessen der Parteien an der Erhaltung und betriebswirtschaftlichen Verbesserung ihres Besitzes.

Der Abs. 1 steckt den großen Rahmen für die Neuordnung ab. Er verpflichtet die Behörde zunächst, gleichsam in Erfüllung eines obersten Gebotes, eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und in diesem Rahmen die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung sowohl des gesamten Wirtschaftsraumes als auch der Betriebe zu schaffen. Es handelt sich hier um eine agrarpolitische und auch raumordnende Planungsaufgabe. Im einzelnen hat die Behörde bei der Durchführung dieser Planung auf die im § 1 dargestellten Aufgaben und Ziele der Zusammenlegung Bedacht zu nehmen, die Interessen der einzelnen Parteien einerseits und der Allgemeinheit andererseits gegeneinander abzuwägen sowie neuzeitliche betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

In Abs. 2 bis 7 werden die Interessen und Rechte der Parteien, das ist im Sinne des § 13 Abs. 1 der Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, gewahrt. Jede Partei hat Anspruch, eine Grundabfindung zu erhalten, das heißt, entsprechend dem Werte ihrer Altgrundstücke wieder mit Grundstücken abgefunden zu werden; allerdings ist dieser Anspruch nicht unbedingt, denn jede Partei muß — wenn es die Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes erfordert — verhältnismäßig zu der Grundaufbringung für die gemeinsamen Anlagen — sofern deren Grundbedarf nicht bereits durch vorhandene Anlagen oder durch anfallenden Grund (vgl. Abs. 3) gedeckt ist — beitragen und auch für einen Unterschied zwischen ihrem Abfindungsanspruch und dem Wert ihrer Grundabfindung einen Geldausgleich annehmen, der jedoch 5 v. H. des Wertes ihres Abfindungsanspruches nicht übersteigen darf. Diese Einschränkungen des Abfindungsanspruches bestanden im wesentlichen schon nach der bisherigen Rechtslage. Eine Partei kann allerdings von der Grundaufbringung für die gemeinsamen Anlagen

befreit werden, wenn sie von der Anlage keinen oder nur einen geringfügigen Vorteil hat. Unter gemeinsamen Anlagen werden wie bisher grundsätzlich alle Anlagen verstanden, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie zum Beispiel Wege, Brücken, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Windschutzanlagen. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruches sind schließlich auch Bodenwertänderungen zu berücksichtigen, die sich im Laufe des Verfahrens zum Beispiel durch Bodenverbesserungen, aber auch durch Elementarereignisse ergeben.

Die Grundabfindung für eine Partei hat aus Grundstücken zu bestehen, die möglichst groß, günstig ausgeformt und ausreichend durch Wege erschlossen sind. Diese Grundstücke haben weiters hinsichtlich Lage, Kulturgattung, Bonität, Geländeverhältnissen u. dgl. den alten Grundstücken insoweit zu entsprechen, daß bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Betriebsumstellung ein größerer oder zumindest ein gleicher Wirtschaftserfolg wie bisher erzielt werden kann. Diese Forderungen gelten jedoch nicht unbedingt, sondern nur soweit, als sie mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar sind. Im Gegensatz zu Abs. 1, der eine Interessenabwägung zwischen den Parteien und der Allgemeinheit verlangt, wird hier im Abs. 5 eine Interessenabwägung zwischen den einzelnen Parteien gefordert. Auf keinen Fall darf aber einer Partei gegen ihren Willen eine Grundabfindung zugeteilt werden, die — so wie bisher — eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätte.

Jeder Partei kann auch mit ihrer Zustimmung der Abfindungsanspruch — zur Gänze oder zum Teil — durch eine Geldabfindung abgegolten werden. Der hiedurch anfallende Grund ist für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes zu verwenden, zum Beispiel für die Herstellung gemeinsamer Anlagen oder für die Durchführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Gewährung einer Geldabfindung ist weiters nur zulässig, wenn außerdem alle Personen, denen an den Altgrundstücken persönliche Dienstbarkeiten, Ausgedings-, Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen, ausdrücklich zustimmen. Die Möglichkeit, nunmehr einer Partei mit ihrer Zustimmung eine Geldabfindung zu gewähren, statt ihr eine Grundabfindung zuzuteilen, stellt gegenüber der geltenden Rechtslage eine wesentliche Verbesserung dar. Neben einer Verbesserung der Agrarstruktur durch die Verwendung des hiebei anfallenden Grundes werden auch günstigere Voraussetzungen für eine inten-

sivere Zusammenlegung und Beschleunigung des Verfahrens geschaffen (Schaffung wirtschaftlicher Betriebsgrößen, Verringerung der Zahl der Grundabfindungen und der Besitzkomplexe, erleichterte Durchführung öffentlicher Maßnahmen u. dgl.).

Während sich Abs. 2 bis 7 vorwiegend mit den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken als den Hauptobjekten der Zusammenlegung beschäftigen, behandelt Abs. 8 eine besondere Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, nämlich die Hofstellen, sowie jene Grundstücke, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Charakter nicht besitzen. Unter Hofstellen sind hier — entsprechend der herrschenden Auffassung — jene Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden samt Hofräumen zu verstehen, die das wirtschaftliche Zentrum des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, den Sitz der Betriebsführung darstellen. Die im Abs. 8, 1. Satz, genannten Grundstücke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. In diesem Falle sind auch auf sie die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden. Gegen den Willen ihrer Eigentümer dürfen sie — allerdings nur im notwendigen Ausmaß — für Grenzänderungen oder die Herstellung gemeinsamer Anlagen, zum Beispiel Verbreiterung von Wirtschaftswegen, in Anspruch genommen werden, sofern einer solchen, im Interesse der Zusammenlegung getroffenen Maßnahme andere öffentliche Interessen, wie zum Beispiel solche der Eisenbahnverwaltung, nicht entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat für den hiedurch entstehenden Flächenverlust eine entsprechende Ersatzfläche zu erhalten; kann eine solche Ersatzfläche nicht zugeteilt werden, so ist auf der Grundlage des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche eine Geldentschädigung zu gewähren. Ebenso wie bei der Grund- und Geldabfindung treten auch hier die Ersatzfläche und die Geldentschädigung hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Fläche.

Zu § 5: Der Abs. 1 befaßt sich — ebenso wie der § 11 Abs. 2 — mit der wichtigen Frage, wann das Eigentum an den Grundabfindungen auf die Übernehmer übergeht. Hiebei ist der Umstand entscheidend, ob die Agrarbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen angeordnet hat. Wurde diese vorläufige Übernahme nicht angeordnet, dann geht das Eigentum an den Grundabfindungen mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über. Andernfalls erfolgt der Eigentumsübergang gemäß § 11 Abs. 2 — allerdings unter einer auflösenden Be-

dingung — bereits mit der Anordnung der vorläufigen Übergabe. In beiden Fällen liegt somit auf Seite der Übernehmer der Grundabfindungen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ein außerbücherlicher Eigentumserwerb vor.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz festgelegt, daß die Abfindung jeder Partei — ganz gleich, ob Grundabfindung oder Geldabfindung — in rechtlicher Hinsicht an die Stelle der Altgrundstücke tritt. Dieser Grundsatz bedeutet somit, daß die Rechte, die an den Altgrundstücken bestanden, fortbestehen und weiterhin denselben Personen zustehen, die diese Rechte bisher an den Altgrundstücken hatten. Diesen dritten Personen gegenüber ist nur eine Änderung in der Sache eingetreten, insofern die Rechte jetzt auf die Grundabfindungen übergegangen sind oder den Rechten jetzt die Geldabfindung haftet. Der hier festgelegte Grundsatz gilt allgemein sowohl für den privatrechtlichen als auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Ausnahmen können nur eintreten, wenn eine gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt, wie zum Beispiel der § 6 hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Baurechte, oder wenn die abgefundene Partei mit den Berechtigten eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Bei allen Rechten, die auf die Abfindung übergehen, bedarf es keiner Neuregelung der Rechtsverhältnisse. Jedoch ist im Abs. 3 vorgesehen, daß bei verschiedener Belastung eines Altbesitzes die Behörde Teilabfindungen für die verschieden belasteten Altgrundstücke festzustellen hat.

Zu § 6: Hier wird eine Ausnahmebestimmung zu dem im § 5 Abs. 2 festgelegten allgemeinen Grundsatz behandelt. Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich nur auf den privatrechtlichen Bereich.

Es entspricht der Zielsetzung und dem Wesen der Zusammenlegung, daß bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes Grunddienstbarkeiten und Reallasten möglichst weitgehend beseitigt werden sollen. Zu diesem Zweck kann das Gesetz die bestehenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten grundsätzlich aufrecht erhalten und sie nur in jenen Fällen, in denen sie infolge der Zusammenlegung wirtschaftlich entbehrlich werden, durch die Behörde ausdrücklich aufheben lassen. Dieser Weg wurde bisher beschritten; er hat jedoch in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt. Außerdem haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, daß die Zahl der entbehrlich werdenden Rechte wesentlich größer ist als die Zahl der aufrecht zu erhaltenden Rechte. Die Novelle beschreitet deshalb einen anderen Weg. Sie erklärt nunmehr alle Grunddienstbarkeiten und Reallasten grundsätzlich für aufgehoben und verpflichtet die Behörde, jene Grunddienstbar-

keiten und Reallasten, die im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin notwendig sind, ausdrücklich aufrecht zu halten. Ebenso wird die Behörde — entsprechend der bisherigen Rechtslage — Grunddienstbarkeiten und Reallasten dort neu zu begründen haben, wo sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden. Künftig wird also der Zusammenlegungsplan, der über das Ergebnis der Zusammenlegung zu erlassen ist, zum Ausdruck bringen, welche Grunddienstbarkeiten und Reallasten nach der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes bestehen. Die entschädigungslose Aufhebung wirtschaftlich nicht notwendiger, somit entbehrlich gewordener Grunddienstbarkeiten und Reallasten entspricht der bisherigen Rechtslage.

Die besondere Behandlung des Ausgedinges ist in dem Versorgungscharakter dieses Rechtsinstitutes begründet. Beim Ausgedinge tritt somit grundsätzlich die Grundabfindung an die Stelle der bisher vom Ausgedinge erfaßten Altgrundstücke (§ 5 Abs. 2). Die Gewährung einer Geldabfindung an Stelle einer Grundabfindung ist im Falle des Bestehens eines Ausgedinges nur möglich, wenn der Ausgedingsberechtigte damit einverstanden ist (§ 4 Abs. 3).

Das Baurecht als das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines Grundstückes ein Bauwerk (zum Beispiel Keller) zu haben, bedarf ebenfalls auf Grund seines besonderen Charakters einer Ausnahmebestimmung. Danach geht das Baurecht auf jene Grundabfindung über, die nach ihrer Lage dem Altgrundstück entspricht, an dem das Baurecht bestellt wurde.

Zu den aufrecht gehaltenen oder aufrecht bleibenden Belastungen zählen vor allem solche in den Angelegenheiten des Bergbaues, Forstrecht, Naturschutzes, Wasserrechtes, der Bodenreform, Eisenbahnen, Straßen und Elektrizitätsversorgungsanlagen.

Zu § 7: Diese Vorschrift hält den bisherigen Rechtszustand nach dem alten § 7 weiterhin aufrecht. Lediglich die Bestimmung des alten § 7 Abs. 3 wurde fallengelassen, weil ihr eine praktische Bedeutung nicht zugekommen ist.

Zu § 8: Die Durchführung der Zusammenlegung erfordert den kombinierten Einsatz von Kapital und Arbeit. Die finanziellen Aufwendungen für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes sind erheblich. Sie müssen teils durch Eigenleistungen der Parteien, teils durch Gewährung öffentlicher Geldmittel aufgebracht werden. Weiters sind beträchtliche Sach- und Arbeitsleistungen notwendig. Diese Umstände bedingen eine Ordnung der Rechtsstellung der Gesamtheit der Parteien. Die bisher erlassenen Gesetze — mit

Ausnahme einiger Landesgesetze — haben diese Frage nicht geregelt. Nunmehr soll für das gesamte Bundesgebiet zumindest in den Grundzügen eine Regelung getroffen werden. Damit wird gleichzeitig die Stellung der Parteien im Zusammenlegungsverfahren stärker ausgebaut und gegenüber der bisherigen Rechtslage weitgehend verbessert. An die Stelle der bloßen Mitwirkung bei der Einleitung des Verfahrens tritt jetzt im Rahmen der Zusammenlegungsgemeinschaft die tätige Mitwirkung an der Durchführung der Zusammenlegungsmaßnahmen.

Die Zusammenlegungsgemeinschaft faßt alle Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, zu einer juristischen Person zusammen. Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, sind alle Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet, die im Verfahren tatsächlich zusammengelegt und neu verteilt, verändert, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Nur die Eigentümer dieser Grundstücke sind Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft. Andere Personen, wie zum Beispiel die Eigentümer von Grundstücken, die im Sinne des § 4 Abs. 8 für einzelne, ganz bestimmte Maßnahmen in Anspruch genommen werden, oder die Eigentümer von Altgrundstücken, die zur Gänze eine Geldabfindung erhalten, gehören der Zusammenlegungsgemeinschaft nicht an. Diese unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, weil einerseits die Zusammenlegung die planmäßige Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes beziehungsweise der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zum Ziel hat und weil andererseits der Aufgabenbereich der Zusammenlegungsgemeinschaft die Durchführung von Einzelmaßnahmen umfaßt, die sich aus dieser planmäßigen Neuordnung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ergeben. Die oben erwähnten Personen besitzen keine der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke oder scheiden während des Verfahrens aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer aus.

Die Zusammenlegungsgemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat die aus der Zusammenlegung sich ergebenden Einzelmaßnahmen im Auftrag und unter Aufsicht der Behörde durchzuführen. Sie zählt bestimmte Personen mit gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Eigenschaften und Zielen kraft Gesetzes zu ihren Mitgliedern.

Die Einzelmaßnahmen, die die Zusammenlegungsgemeinschaft durchzuführen hat, sind vielfältig und umfangreich. Um die Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten voll nutzbar zu machen und um die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung der einzelnen Betriebe sowie des Wirtschaftsraumes zu schaffen, müssen

Wege, Gräben und andere gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, Bodenverbesserungen u. dgl. durchgeführt werden. Die Zusammenlegungsgemeinschaft kann hierfür ihre Mitglieder zu Sach-, Arbeits- und Geldleistungen heranziehen. Sie kann aber auch die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einschlägige Unternehmer vergeben, Maschinen und Geräte mieten, Darlehen aufnehmen und sich schließlich auch um öffentliche Mittel bewerben. Zur Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen kann sie wieder ihre Mitglieder heranziehen.

Die Zusammenlegungsgemeinschaft erfaßt einen lediglich nach dem generellen Merkmal des Grundeigentums in einem bestimmten Gebiet bestimmbar Personenkreis. Sie wird daher folgerichtig von der Behörde mit Verordnung gegründet. Sie besteht so lange, bis sie alle ihre Aufgaben, insbesondere alle finanziellen Verpflichtungen, erfüllt hat. Sie kann deshalb auch noch nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens fortbestehen. Sie wird schließlich von der Agrarbehörde mit Verordnung aufgelöst.

Zu § 9: Wird ein Zusammenlegungsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse durchgeführt, so gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie sonst. Zusätzlich kommen folgende Sonderbestimmungen in Betracht:

1. Den Gebietskörperschaften und den Unternehmen, die die öffentliche Maßnahme durchführen und zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht besteht, wird die Parteistellung ausdrücklich zuerkannt.

2. Die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahme erforderliche Grundfläche muß im Zusammenlegungsverfahren zur Verfügung stehen. Dem kann wie folgt entsprochen werden: Die Gebietskörperschaft oder das Unternehmen selbst bringen die Grundfläche in das Zusammenlegungsverfahren ein. Es handelt sich hier um Flächen, die sie bereits in ihrem Eigentum haben und die im — ursprünglichen oder erweiterten — Zusammenlegungsgebiet liegen. Sollten diese Flächen nach ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht dazu bestimmt sein, unmittelbar für die öffentliche Maßnahme verwendet zu werden, so müssen sie jedenfalls als Grundabfindung geeignet sein. Besitzen sie im Zusammenlegungsgebiet keinen oder zu wenig Grund und können sie sich den erforderlichen Grund auch nicht verschaffen, so können sie bei der Behörde den Antrag stellen, den nötigen Grund im Zusammenlegungsverfahren aufzubringen. Die Behörde kann einem solchen Antrag nur entsprechen, wenn durch die Grundaufbringung die Gesetzmäßigkeit der Abfindungen der Parteien nicht beeinträchtigt wird. Die erforderliche Grundfläche wird somit in der Regel nur aufgebracht

werden können, wenn Parteien an Stelle einer Grundabfindung eine Geldabfindung verlangen, wodurch Grund anfällt, oder wenn der erforderliche Grund im Rahmen des zulässigen Geldausgleiches (§ 4 Abs. 4) beschafft werden kann. Die verschiedenen Möglichkeiten der Grundaufbringung können auch miteinander verbunden werden. Die Gebietskörperschaft oder das Unternehmen hat die Grundflächen, die durch das Zusammenlegungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, mit dem Betrag zu bezahlen, der entweder mit der Zusammenlegungsgemeinschaft vereinbart wurde oder der — mangels einer solchen Vereinbarung — im Falle der Enteignung nach den für die Ermittlung der Entschädigung maßgebenden Rechtsvorschriften gezahlt werden müßte. Diese Bezahlung erfolgt an die Zusammenlegungsgemeinschaft als der körperschaftlichen Zusammenfassung der Gesamtheit der Parteien. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat das Geld zur Bezahlung der Geldabfindung der Parteien, die durch ihren Verzicht auf Grundabfindung zur Grundaufbringung beigetragen haben, oder der Geldausgleiche zu verwenden oder mit den Beitragsleistungen der Mitglieder im Wege der Gutschrift zu verrechnen.

Die Gebietskörperschaft oder das Unternehmen hat schließlich auch jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens, das heißt, die reinen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten, zu tragen, die notwendig sind, um die durch die öffentliche Maßnahme drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben. Diese Kosten werden umso niedriger sein, je früher die Gebietskörperschaft oder das Unternehmen mit der Behörde zu einer Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchführung der öffentlichen Maßnahme kommt.

Das zugunsten der Gebietskörperschaft oder des Unternehmens bestehende Enteignungsrecht wird durch die Novelle nicht berührt. Von ihm kann auch ungeachtet des Zusammenlegungsverfahrens Gebrauch gemacht werden.

Die Vorschrift des § 9 bringt sowohl für die Parteien und die Landwirtschaft überhaupt als auch für die enteignungsberechtigten Gebietskörperschaften (Unternehmen) und die Allgemeinheit wesentliche Vorteile:

Die Heranziehung ländlichen Grundbesitzes in größerem Umfang für öffentliche Maßnahmen schädigt regelmäßig die Bewirtschaftung aller anderen Grundstücke der betreffenden Flur, insbesondere hinsichtlich der Erschließungsmöglichkeit und der Vorflutverhältnisse. Wenn auch der Schaden des einzelnen Eigentümers mit Geld weitgehend abgegolten werden kann, so bleibt doch der allgemeine wirtschaftliche Schaden für die anderen Grundstückseigentümer und die Landwirtschaft überhaupt weiter bestehen. Nur

im Zusammenlegungsverfahren können die Verluste landwirtschaftlichen Kulturbodens ausgeglichen, von den durch eine öffentliche Maßnahme unmittelbar betroffenen und in ihrer Existenz bedrohten Bauern auf einen größeren und damit auch wirtschaftlich stärkeren Personenkreis verteilt und an Stelle der durch die öffentliche Maßnahme durchschnittlichen Wege und Vorfluter neue geschaffen oder die Grundstücke so zusammengelegt werden, daß diese Nachteile weitgehend wegfallen.

Auf der anderen Seite liegt die möglichste Schonung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der betroffenen Bauern auch im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Grundaufbringung kann im Zusammenlegungsverfahren durch die Behörde erfolgen. Durch die Verbindung der Durchführung der öffentlichen Maßnahme mit der Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht die enteignungsberechtigte Gebietskörperschaft (Unternehmen) erhebliche Einsparungen nicht nur hinsichtlich des Zeit- und Arbeitsaufwandes, sondern auch solche finanzieller Art. So können sich die Kosten für den Grunderwerb wesentlich vermindern; insbesondere können die sonst entstehenden und abzugeltenden Wirtschafterschwernisse durch die Zusammenlegung weitgehend beseitigt werden. Auch beim eigenen Verwaltungsaufwand und bei den Gebühren können Einsparungen erzielt werden.

Zu § 10: Diese Vorschrift gibt einen Überblick über den Gang des Zusammenlegungsverfahrens und faßt verfahrens- und materiellrechtliche Bestimmungen zusammen.

Das Verfahren wird von Amts wegen durch Verordnung eingeleitet. Die amtswegige Einleitung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die durch die Zusammenlegung herbeizuführende planmäßige Neuordnung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Parteien tritt hiedurch nicht ein; diese wird vielmehr durch die neuen Bestimmungen über die Zusammenlegungsgemeinschaft wesentlich verbessert und gestärkt. Die Grundstückseigentümer und die Landwirtschaftskammern werden auch künftig die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens durch eine entsprechende Eingabe an die Behörde herbeiführen können. Die Verfahrenseinleitung durch Verordnung findet ihren Grund darin, daß sich die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens nicht an einen im vorhinein individuell bestimmten Personenkreis, sondern an alle Grundstückseigentümer im Zusammenlegungsgebiet sowie alle übrigen Personen wendet, denen an diesen Grundstücken Rechte zustehen. Für diese Personen bringt schon die Einleitung des Verfahrens Beschränkungen und Änderungen ihrer Rechte. Es darf hier auch auf den gleichgelagerten Fall

der Erlassung von Regulierungsplänen nach den Bauordnungen verwiesen werden.

In der Einleitungsverordnung ist das Zusammenlegungsgebiet, dessen Bestimmung und Begrenzung der § 2 Abs. 1 regelt, festzusetzen. In der Verordnung können auch einstweilige Einschränkungen des Eigentums verfügt werden. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die vor allem die Änderung der Nutzungsart, die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. dgl. sowie die Beseitigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen betreffen können. Solche Maßnahmen werden fallweise notwendig sein, um die Durchführung der Zusammenlegung nicht zu erschweren. Art, Inhalt und Umfang dieser Einschränkungen werden von der Ausführungsgesetzgebung zu regeln sein.

Die Planung und Durchführung der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes wird es manchmal erst während des Verfahrens notwendig machen, Grundstücke, die außerhalb des mit Verordnung festgelegten Gebietes liegen, für Zwecke der Zusammenlegung in Anspruch zu nehmen oder Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet, die für Zwecke der Zusammenlegung nicht in Frage kommen, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auszuscheiden. Diesen Erwägungen trägt der Abs. 2 dadurch Rechnung, daß er die nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung solcher Grundstücke zuläßt. Dies erfolgt von Amts wegen mit Bescheid, weil hier ganz bestimmte Grundstücke in Betracht kommen, deren Eigentümer der Behörde im vorhinein bekannt sind.

Im Abs. 3 werden die wichtigsten Angelegenheiten, die Gegenstand des Verfahrens sind und die die Grundlage für die Neuordnung darstellen, kurz erwähnt. Es sind dies die Feststellung der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, die Feststellung der hiedurch betroffenen Grundstückseigentümer, die Erhebung des alten Besitzstandes, die Bewertung der Grundstücke sowie die Anordnung und Durchführung aller Maßnahmen, die für die Neuordnung im einzelnen notwendig sind. Die Entscheidung darüber, ob über die Ergebnisse aller oder einzelner dieser Erhebungen ein eigener Bescheid zu erlassen sein wird, bleibt der Ausführungsgesetzgebung überlassen.

Der Zusammenlegungsplan faßt die Ergebnisse des Verfahrens zusammen und legt die Neuerteilung und Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes fest. Er ist ein Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950.

Um den durch die Zusammenlegung herbeigeführten Erfolg zu sichern, kann die Behörde

im Zusammenlegungsplan auch hierzu geeignete Maßnahmen anordnen.

Alle Angelegenheiten der Bodenreform verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die gegebenen ländlichen Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine planmäßige Neuordnung oder Regulierung den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen anzupassen. Ihre gemeinsame Behandlung in einem einzigen Verfahren ist ohne Zweifel geeignet, den sonst bei getrennter Durchführung mehrerer Verfahren entstehenden Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten zu verringern. Viele tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse die ein einzelnes Verfahren erschweren würden, können so durch Ausgleich und Anpassung der einzelnen Maßnahmen in einem gemeinsamen Verfahren leichter überwunden werden. Im besonderen können die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, die Ablösung von Nutzungsrechten oder einzelne Siedlungsmaßnahmen durch eine gleichzeitig durchgeführte Zusammenlegung wesentlich vereinfacht und erleichtert und umgekehrt auch die Zusammenlegung dadurch zweckmäßiger gestaltet und erleichtert werden. Durch diese im Abs. 5 vorgesehene Einbeziehung anderer Bodenreformmaßnahmen in die Zusammenlegung wird nur ihre gemeinsame Behandlung in einem gemeinsamen Verfahren ermöglicht. Die materiellrechtliche Erledigung dieser anderen Angelegenheiten hat auch weiterhin nach den für sie geltenden materiellrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Behörde kann im Zusammenlegungsverfahren die hiedurch notwendigen Maßnahmen in einem eigenen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan verfügen.

Zu § 11: Die Behörde kann gemäß Abs. 1 schon vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes den Parteien die Grundabfindungen übergeben, um die Bewirtschaftung und Nutzung der Grundstücke nach der neuen Flureinteilung zu ermöglichen und dadurch die Übergangszeit abzukürzen sowie Störungen des Wirtschaftslebens zu vermeiden.

Der Abs. 2 befaßt sich — wie bereits zu § 5 Abs. 1 ausgeführt wurde — mit dem außerbücherlichen Eigentumsübergang an den Grundabfindungen im Falle der Anordnung der vorläufigen Übergabe. Wie bereits erwähnt, geht in diesem Falle das Eigentumsrecht sofort mit der Anordnung der vorläufigen Übergabe auf den Übernehmer der Grundabfindung über, allerdings auflösend bedingt, das heißt vorbehaltlich aller Änderungen, die sich eventuell durch spätere rechtskräftige Bescheide, insbesondere im Instanzenzug ergeben.

Die vorläufige Übernahme ist eine wirtschaftliche Sofortmaßnahme. Sie kann daher mit einem

Rechtsmittel nicht angefochten werden. Den Parteien bleibt das Berufungsrecht gegen den Zusammenlegungsplan uneingeschränkt gewahrt.

Die Behörde kann auch vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes die Geldabfindungen und Geldausgleiche auszahlen lassen. Auch diese Auszahlung hat einen vorläufigen Charakter; sie erfolgt nur vorschußweise. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes.

Zu § 12: Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ist die Neueinteilung und Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes in rechtlicher Beziehung wirksam geworden. Die Behörde hat nunmehr die für die Neuordnung der Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen, soweit dies während des Verfahrens noch nicht geschehen ist, durchzuführen und abzuschließen. Dazu gehört auch die Vermarkung der neuen Grundstücke. Vor allem sind Grundbuch und Grundkataster auf Grund der Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens richtig zu stellen. Daß hier von einer Richtigstellung des Grundbuches gesprochen wird, hat seinen Grund insbesondere darin, daß der Eigentumsübergang an den Grundabfindungen — wie zu § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 dargestellt wurde — bereits außerbücherlich erfolgt ist. Die bücherliche Eintragung in Gestalt der Einverleibung ist somit nur notwendig, damit der neue Eigentümer über die Grundabfindung bücherlich verfügen und sich gegen den Verlust seines Eigentums durch den gutgläubigen Erwerb dritter Personen schützen kann.

Der Abs. 2 sieht vor, daß die Behörde nach Anordnung der vorläufigen Übernahme und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters veranlassen kann. Dadurch kann das Eigentum an den Grundabfindungen, das bereits mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme außerbücherlich auf den Übernehmer der Grundabfindung übergegangen ist, auch im Grundbuch einverleibt werden. Die Behörde darf dies aber nur tun, wenn einerseits ein längerer Aufschub erhebliche Nachteile herbeiführen würde und andererseits eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungsplanes auf Grund der eingebrachten Berufungen nicht zu erwarten ist. Mit dieser Regelung wird eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens erzielt, die nicht nur den Interessen der Parteien und der Landwirtschaft, sondern auch der Allgemeinheit dient. Durch die vorzeitige Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters wird erreicht, daß die neuen Rechtsverhältnisse innerhalb kurzer Zeit geordnet sind. Infolgedessen wird auch die rechtliche Verfügung über die neuen Grundstücke erleichtert, die bisher für die

Grundstückseigentümer und die Behörde während des vielfach langen Zeitraumes zwischen der Erlassung des Zusammenlegungsplanes und der Richtigstellung gehemmt war, wodurch erhebliche Beschränkungen der Eigentumsausübung, größerer Zeit- und Arbeitsaufwand sowie Kosten herbeigeführt wurden. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich dritter Personen, die im Vertrauen auf den Grundbuchsstand Rechte erworben haben, tritt nicht ein, weil die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Anmerkung der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens ja die Wirkung hat, daß jedermann die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß.

Zu § 13: Hier wird bestimmt, welche Personen am Zusammenlegungsverfahren als Parteien teilnehmen. Damit ist die Frage, ob eine bestimmte Person Parteistellung hat, ausschließlich nach dieser Vorschrift ohne Zusammenhalt mit der im § 8 AVG. 1950 festgelegten allgemeinen Begriffsbestimmung zu beurteilen. Als Parteien sind die Eigentümer der Grundstücke anzusehen, die der Zusammenlegung unterzogen werden, also jener Grundstücke, die zusammengelegt und neu verteilt, verändert, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Im einzelnen sind dies jene Personen, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als Altgrundstücke in das Verfahren eingebracht und dafür Grundabfindungen oder zum Teil Grundabfindung, zum Teil Geldabfindung oder nur Geldabfindung erhalten haben; ferner die Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, die im Sinne des § 4 Abs. 8, 1. Satz, zugestimmt haben, daß ihre Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden. Weiters kommt Parteistellung allen Personen zu, denen das Gesetz Rechte einräumt oder Pflichten auferlegt. Dazu gehören insbesondere alle Personen, denen bürgerliche Rechte an den Altgrundstücken zustehen, weiters die Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, wenn deren Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 8, 2. Satz, für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, sowie die im § 9 angeführten Gebietskörperschaften und Unternehmen.

Zu Z. 2 bis 8:

Diese Abänderungen sind notwendig, um die hievon betroffenen Vorschriften den neuen Vorschriften über die Zusammenlegung anzugleichen.

Zu Z. 5 ist zu bemerken, daß entsprechend der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens auch dessen Abschluß durch Verordnung auszusprechen ist.

Mit Z. 8 wird klargestellt, daß das Grundbuchsgericht der Behörde nicht das Grundbuchs gesuch allein, sondern sämtliche diesem angeschlossenen Beilagen zu übermitteln hat, damit

die Behörde die Zulässigkeit der Eintragung genau prüfen kann.

Zu Z. 9:

Die Zusammenlegung hat Rechtswirkungen auch auf die Rechte dritter Personen an den für die Zusammenlegung in Anspruch genommenen Grundstücken. Das gleiche gilt für die Teilung und Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Weiters hat die Behörde über die Zulässigkeit bürgerlicher Eintragungen während eines Agrarverfahrens zu entscheiden. Alle diese Umstände erfordern es, daß die Agrarbehörde stets über den Grundbuchsstand und seine beabsichtigten Änderungen informiert ist. Daher müssen grundsätzlich alle Grundbuchs gesuche und Grundbuchsstücke der Behörde übermittelt werden. Hievon können lediglich jene Grundbuchsstücke ausgenommen bleiben, die vom Grundbuchsgericht aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden.

Zu Z. 10:

Die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens ist im Grundbuch einzutragen. Diese Eintragung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß (vgl. letzter Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 12). Es handelt sich demnach um die Eintragung von Rechtstatsachen, deren Offenkundigkeit zur Erzeugung bestimmter Rechtswirkungen notwendig ist. Entsprechend den im § 8 GBG. unterschiedenen Eintragungsarten kommt hier — wie in ähnlichen Fällen — die Anmerkung in Betracht.

Zu Z. 11:

Die bereits ausgeführten Erwägungen hinsichtlich einer umfassenden und vollständigen Informierung der Behörde über den jeweiligen Grundbuchsstand und alle Veränderungen desselben gelten auch hier. Eine Mehrbelastung der Gerichte tritt hiedurch nicht ein, weil vom Grundbuchsbeschluß lediglich eine zusätzliche Ausfertigung hergestellt werden muß. Von dieser Vorschrift sind die Rangordnungsbeschlüsse auszunehmen, weil diese gemäß § 54 GBG. nur in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt werden.

Zu Z. 12:

Die nunmehr gewählte Formulierung ist auf die jeweils geltende Rechtslage abgestellt und erfaßt somit alle zukünftigen Änderungen.

Zu Z. 13:

Zu § 49: Das Flurbereinigungsverfahren ist gewissermaßen ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren, das für bestimmte, besonders geartete Fälle durchgeführt werden kann. Diese Fälle sind:

Grundstückseigentümer und die Behörde während des vielfach langen Zeitraumes zwischen der Erlassung des Zusammenlegungsplanes und der Richtigstellung gehemmt war, wodurch erhebliche Beschränkungen der Eigentumsausübung, größerer Zeit- und Arbeitsaufwand sowie Kosten herbeigeführt wurden. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit, insbesondere hinsichtlich dritter Personen, die im Vertrauen auf den Grundbuchsstand Rechte erworben haben, tritt nicht ein, weil die im § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Anmerkung der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens ja die Wirkung hat, daß jedermann die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß.

Zu § 13: Hier wird bestimmt, welche Personen am Zusammenlegungsverfahren als Parteien teilnehmen. Damit ist die Frage, ob eine bestimmte Person Parteistellung hat, ausschließlich nach dieser Vorschrift ohne Zusammenhalt mit der im § 8 AVG. 1950 festgelegten allgemeinen Begriffsbestimmung zu beurteilen. Als Parteien sind die Eigentümer der Grundstücke anzusehen, die der Zusammenlegung unterzogen werden, also jener Grundstücke, die zusammengelegt und neu verteilt, verändert, verlegt oder einem anderen zugewiesen werden. Im einzelnen sind dies jene Personen, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als Altgrundstücke in das Verfahren eingebracht und dafür Grundabfindungen oder zum Teil Grundabfindung, zum Teil Geldabfindung oder nur Geldabfindung erhalten haben; ferner die Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, die im Sinne des § 4 Abs. 8, 1. Satz, zugestimmt haben, daß ihre Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden. Weiters kommt Parteistellung allen Personen zu, denen das Gesetz Rechte einräumt oder Pflichten auferlegt. Dazu gehören insbesondere alle Personen, denen bürgerliche Rechte an den Altgrundstücken zustehen, weiters die Eigentümer von Grundstücken ohne land- oder forstwirtschaftlichen Charakter, wenn deren Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 8, 2. Satz, für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, sowie die im § 9 angeführten Gebietskörperschaften und Unternehmen.

Zu Z. 2 bis 8:

Diese Abänderungen sind notwendig, um die hievon betroffenen Vorschriften den neuen Vorschriften über die Zusammenlegung anzugleichen.

Zu Z. 5 ist zu bemerken, daß entsprechend der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens auch dessen Abschluß durch Verordnung auszusprechen ist.

Mit Z. 8 wird klargestellt, daß das Grundbuchsgericht der Behörde nicht das Grundbuchs gesuch allein, sondern sämtliche diesem angeschlossenen Beilagen zu übermitteln hat, damit

die Behörde die Zulässigkeit der Eintragung genau prüfen kann.

Zu Z. 9:

Die Zusammenlegung hat Rechtswirkungen auch auf die Rechte dritter Personen an den für die Zusammenlegung in Anspruch genommenen Grundstücken. Das gleiche gilt für die Teilung und Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Weiters hat die Behörde über die Zulässigkeit bürgerlicher Eintragungen während eines Agrarverfahrens zu entscheiden. Alle diese Umstände erfordern es, daß die Agrarbehörde stets über den Grundbuchsstand und seine beabsichtigten Änderungen informiert ist. Daher müssen grundsätzlich alle Grundbuchs gesuche und Grundbuchsstücke der Behörde übermittelt werden. Hievon können lediglich jene Grundbuchsstücke ausgenommen bleiben, die vom Grundbuchsgericht aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden.

Zu Z. 10:

Die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens ist im Grundbuch einzutragen. Diese Eintragung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß (vgl. letzter Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 12). Es handelt sich demnach um die Eintragung von Rechtstatsachen, deren Offenkundigkeit zur Erzeugung bestimmter Rechtswirkungen notwendig ist. Entsprechend den im § 8 GBG. unterschiedenen Eintragungsarten kommt hier — wie in ähnlichen Fällen — die Anmerkung in Betracht.

Zu Z. 11:

Die bereits ausgeführten Erwägungen hinsichtlich einer umfassenden und vollständigen Information der Behörde über den jeweiligen Grundbuchsstand und alle Veränderungen desselben gelten auch hier. Eine Mehrbelastung der Gerichte tritt hiedurch nicht ein, weil vom Grundbuchsbeschluß lediglich eine zusätzliche Ausfertigung hergestellt werden muß. Von dieser Vorschrift sind die Rangordnungsbeschlüsse auszunehmen, weil diese gemäß § 54 GBG. nur in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt werden.

Zu Z. 12:

Die nunmehr gewählte Formulierung ist auf die jeweils geltende Rechtslage abgestellt und erfaßt somit alle zukünftigen Änderungen.

Zu Z. 13:

Zu § 49: Das Flurbereinigungsverfahren ist gewissermaßen ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren, das für bestimmte, besonders geartete Fälle durchgeführt werden kann. Diese Fälle sind:

1. Die Verbesserung oder Neugestaltung der Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse im kleineren Rahmen. Darunter fällt zunächst die Neuordnung für ein kleineres Gebiet oder zugunsten eines kleineren Personenkreises, wie zum Beispiel für Gebiete mit Einzelhof- oder Weilersiedlung, vorwiegend im alpinen Raum, oder zugunsten einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Weiters gehört hierher auch die Durchführung lediglich von Teilmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle der Zweitbereinigung einer bereits einmal zusammengelegten Flur.

2. Die Schaffung einer zweckmäßigen Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens. Hier soll keine umfassende Neuordnung eines bestimmten Gebietes durchgeführt, sondern lediglich durch entsprechende Maßnahmen eine Bereinigung der Flur herbeigeführt werden, die es den Betriebseigentümern ermöglicht, weitgehend nach modernen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu wirtschaften. Damit sollen die größten Nachteile, die durch eine mangelhafte Agrarstruktur oder durch öffentliche Maßnahmen verursacht werden, beseitigt werden. Die endgültige Neuordnung der Flur ist einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Hier wird vor allem darauf Bedacht genommen, daß ein Zusammenlegungsverfahren wegen des umfangreichen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwandes nicht überall sofort durchgeführt werden kann.

3. Zur Vorbereitung oder Unterstützung von Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden. Das Flurbereinigungsverfahren bietet hier seine Hilfe an, um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern. Umgekehrt will es aber auch die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen, die nicht so weit gehen, daß sie eine Neuordnung der ländlichen Flur erfordern würden, weitgehend abschwächen.

Zu § 50: Auch im Flurbereinigungsverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie im Zusammenlegungsverfahren, doch sind in Anpassung an die im § 49 dargestellten Aufgaben eine Reihe von Vereinfachungen vorgesehen, die vor allem dem Umstand Rechnung tragen, daß das Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich Gebiet, Parteien und Planungsaufgaben nicht so umfangreich und vielgestaltig wie ein Zusammenlegungsverfahren ist. Hierher gehört insbesondere die Bestimmung des Abs. 2 über Flurbereinigungsverträge und Flurbereinigungsübereinkommen, die die Initiative der Grundstückseigentümer anspornen und als Planungsgrundlage berücksichtigen will. Diese Bestimmung gibt der Behörde auch die Möglichkeit, die

Flurbereinigung künftig durch eine Kombination von Verträgen, Übereinkommen und behördlichen Verfügungen durchzuführen.

Zu Z. 14:

Diese Änderung dient der Angleichung an die neuen Vorschriften über die Flurbereinigung. Abgesehen davon kommt der Vorschrift des § 53 lediglich deklarative Bedeutung zu, weil sowohl die Zusammenlegung als auch die Flurbereinigung bereits ausdrücklich in der materiellrechtlichen Vorschrift des § 15 AgrVG. 1950 erwähnt sind.

Zu Z. 15:

Diese Änderung dient ebenfalls der Angleichung an die neue Rechtslage.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Die Bestimmungen, die durch die Flurverfassungsnovelle geändert werden sollen, haben in der geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Zu Z. 1:

„Gegenstand der Zusammenlegung

§ 1. (1) Der Zusammenlegung unterliegen sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Grundstücke. Welche Grundstücke hierunter zu verstehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Das Zusammenlegungsgebiet kann aus einer oder mehreren Katastralgemeinden oder Teilen solcher bestehen. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit auch außerhalb dieses Gebietes liegende land- und forstwirtschaftliche Grundstücke einbezogen werden können, und zwar insbesondere für die Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung.

Ansprüche der Parteien

§ 2. (1) Die Eigentümer jener Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden, haben für diese Grundstücke Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar in Grund von tunlichst gleicher Beschaffenheit.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung der Zusammenlegung keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen hat die Behörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen. Doch steht außer den Grundeigentümern auch den übrigen dinglich Berechtigten das Recht zu, gegen das Ausmaß der Abfindungen, gegen die Bewertung der bei der Einschätzung außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände, gegen die Bewertung von Meliorationen sowie gegen die Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten im Zuge des Ermittlungsverfahrens Einwendungen zu erheben und gegen den Bescheid Berufung einzulegen, soweit ihre Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Abfindungen in Grund

§ 3. (1) Eine Abfindung in Grund, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätte, darf nur mit Zustimmung der Partei stattfinden.

(2) Parteien mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist der Gegenwert in Grund möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in der Nähe ihrer Ortschaft zuzuweisen.

(3) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung dienen und durch gleichwertige nicht ersetzt werden können, müssen dem bisherigen Besitzer wieder zugewiesen werden.

Geldausgleichungen

§ 4. (1) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruch und den Abfindungen können in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung soll nicht mehr als ein Vierzigstel des Wertes des Anspruches der Partei betragen. Über dieses Ausmaß, und zwar bis höchstens ein Zwanzigstel des Wertes, darf die Geldausgleichung nur dann hinausgehen, wenn sie durch andere Vorteile ausgeglichen wird.

(2) Vorübergehende Mehr- und Minderwerte der alten und neuen Grundstücke sowie bei Einschätzung des Grundes nicht berücksichtigte Verhältnisse und Gegenstände sind ebenfalls in Geld auszugleichen.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen; Teilabfindung

§ 5. (1) Hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht mit diesen dritten Personen anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(2) Sind die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind bei den an ihre Stelle tretenden Abfindungsgrundstücken, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist, für die verschieden belasteten Grundstücke Teilabfindungen festzustellen.

Grunddienstbarkeit und Real-lasten

§ 6. (1) Die Behörde hat für die möglichste Beseitigung der Grunddienstbarkeiten und Real-lasten zu sorgen.

(2) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

(3) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dort aufzuerlegen, wo sie aus wirtschaftlichen Gründen nötig sind.

Pachtverhältnisse

§ 7. (1) Soweit die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke verpachtet sind, hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters durch Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nicht anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Im Fall der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 4 zugunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldausgleichung ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder des Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch in betreff der Kündigung des im § 1103 ABGB. bestimmten Verhältnisses.

(5) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Verbindung der Zusammenlegung mit einer Teilung, Regulierung oder Servitutenablösung

§ 8. (1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder Regulierung bezüglich der im Zusammenlegungsgebiete befindlichen gemeinschaftlichen Grundstücke zu verbinden, wenn dies die Rücksichten auf eine zweckmäßige Flureinteilung verlangen und nicht besonders zwingende Umstände dagegen sprechen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die in den betreffenden Zusammenlegungsgebieten bestehenden Holzbezugs-, Weide- oder sonstige Rechte, welche nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, reguliert worden sind oder zwar unter die Bestim-

mungen dieses Patentess fallen, jedoch nicht reguliert worden sind, neu zu regulieren oder abzulösen.

Voraussetzungen der Zusammenlegung

§ 9. Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen das Zusammenlegungsverfahren auf Antrag der Grundeigentümer oder der Landwirtschaftskammer eingeleitet werden kann und in welchen Fällen es von Amtes wegen einzuleiten ist. Hierbei ist die Landesgesetzgebung an die Grundsätze der §§ 10 und 11 gebunden.

Antrag der Grundeigentümer

§ 10. (1) Die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag der Grundeigentümer ist bei Zutreffen der wirtschaftlichen Voraussetzungen einzuleiten, wenn

1. ein Drittel der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt und der Katastralreinertrag dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der gesamten Grundstücke des Gebietes beträgt oder

2. die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann für das Zustandekommen einer Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke auch günstigere Bedingungen bezüglich der Antragstellung aufstellen.

(3) Die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag der Grundeigentümer kann nur dann eingeleitet werden, wenn die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens begehrt und der Wert (Boden und Holzvorrat) dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke beträgt.

(4) Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen zu bestimmen, wie lange die Antragsteller an ihren Antrag gebunden sind sowie in welcher Reihenfolge mehrere beantragte Zusammenlegungen einzuleiten und durchzuführen sind.

Antrag der Landwirtschaftskammer

§ 11. (1) Zusammenlegungen auf Antrag der Landwirtschaftskammern können eingeleitet werden:

a) in allen Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenwirtschaft, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die

Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen,

b) wenn in einem Gebiete gleichzeitig die Durchführung größerer Meliorationen erfolgt,

c) an Stelle einer Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung gegeben sind,

d) wenn sonst öffentliche Interessen, besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen, eine Regelung der Flurverhältnisse erheischen.

(2) Die Agrarbehörden und die Landwirtschaftskammern sind von den zuständigen Dienststellen von der beabsichtigten Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung zu verständigen.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens; Übernahme der Abfindungsgrundstücke

§ 12. (1) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens für eine Zusammenlegung ist namentlich die Feststellung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, die Bestimmung der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flächen, die Einschätzung und Bewertung der einzubeziehenden Flächen, die Ermittlung des alten Besitzstandes, die Festsetzung der Abfindungsgrundstücke und der gemeinsamen Anlagen.

(2) Die Behörde hat die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes bei mindester Belästigung Dritter voraussehen lassen.

(3) Die Landesgesetzgebung bestimmt, nach welchen sachlichen Gesichtspunkten die erwähnten Feststellungen zu erfolgen haben und unter welchen Voraussetzungen angeordnet werden kann, daß die Abfindungsgrundstücke vorläufig auch gegen den Willen einzelner Beteiligter übernommen werden müssen.

(4) Die Vermarkung hat mit Steinen und darunter befindlichen hinreichenden Ton- und Glasstücken zu erfolgen, sofern nicht andere Einrichtungen die dauernde Versicherung der Grenzen gewährleisten. Die Vermarkung mit anderem Material ist nur ausnahmsweise nach vorheriger behördlicher Genehmigung zulässig.

§ 13. (1) Zugleich mit der Zusammenlegung sind die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen herzustellen, die zur wirtschaftlichen Benutzung der Abfindungsgrundstücke und zur Herbeiführung einer tunlichst servitutentfreien Zugänglichkeit sowie eines unbehinderten Verkehrs zwi-

schen den einzelnen Gemeinden untereinander und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde selbst zweckmäßig sind.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, was unter gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist und wie die Flächen und die Kosten für die Herstellung und Erhaltung dieser gemeinsamen Anlagen aufzubringen sind.“

Zu Z. 2:

Der § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Geldausgleichungen sind die Bestimmungen des § 4 sinngemäß anzuwenden.“

Zu Z. 3:

Der § 31 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„... Im übrigen findet § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.“

Zu Z. 4:

Der § 32 und seine Überschrift lauten:

„Gemeinsame Anlagen; Ausgleichung für nachträgliche Wertverminderung; Vermarkung

§ 32. Bei der Teilung und Regulierung sind die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Für die Vermarkung gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 4.“

Zu Z. 5:

Der § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Die Einleitung sowie der Abschluß des Verfahrens sind durch Bescheid auszusprechen; der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist kundzumachen und jedenfalls den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.“

Zu Z. 6:

Der § 37 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„§ 37. (1) Parteien sind:

1. bei der Zusammenlegung: die Eigentümer jener Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden;“

Zu Z. 7:

Der § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Anderen Beteiligten kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.“

Zu Z. 8:

Der § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Grundbuchgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.“

Zu Z. 9:

Der § 43 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„(3) Ausgenommen sind:

1.

2. Grundbuchstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.“

Zu Z. 10:

Der § 44 Abs. 1 lautet:

„§ 44. (1) Das Grundbuchgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 34 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.“

Zu Z. 12:

Der § 47 Abs. 1 lautet:

„§ 47. (1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundkatasters erforderlichen Behelfe hat die Behörde dem Oberlandesgerichte und dem zuständigen Vermessungsamte einzusenden.“

Zu Z. 13:

Die §§ 49 und 50 lauten:

„§ 49. (1) Die Landesgesetzgebung kann zur Förderung der Flurbereinigung die nachfolgenden Bestimmungen treffen und dabei die Gebiete bezeichnen, die von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen ausgenommen sind.

(2) Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zur Abrundung (Arrondierung) oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) abgeschlossen werden, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Falle von Amts wegen durchzuführen. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(3) Beabsichtigen bei einem Tauschvertrage der im Abs. 2 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzten Falle hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

(4) Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des Abs. 2 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, BGBl. Nr. 123/1946) nicht erforderlich.

§ 50. Zur Förderung der Flurbereinigung kann die Landesgesetzgebung außer den im § 49 enthaltenen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu den nachstehenden Grundsätzen erlassen:

1. Wenn die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer kleineren Anzahl bäuerlicher, insbesondere bergbäuerlicher Liegenschaften durch Beseitigung oder Verringerung der Gemengelage, durch Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen Grundstücken (Enklaven), durch vorteilhafte Formung der Grundstücke, durch Besitzabrundung (Arrondierung) oder durch Herstellung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Anlagen verbessert werden können, die Voraussetzungen für die Ein-

leitung eines Zusammenlegungsverfahrens in einem größeren Gebiete, zu dem die Liegenschaften gehören, im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, aber nicht gegeben sind, kann die Agrarbehörde auf Antrag ein Flurbereinigungsverfahren einleiten.

2. In das Verfahren können von Amts wegen auch nicht im Antrage genannte Grundstücke einbezogen werden, soweit dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder zur Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen notwendig ist.

3. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8, 33 und 34, 37 und 39 bis 48 sind sinngemäß anzuwenden.

4. Die Festsetzung der rechtlichen Bedingungen für die Antragstellung, die nähere Regelung des Verfahrens und der Einschränkung der Flurbereinigung nach Abs. 1 auf bestimmte Gebiete steht der Landesgesetzgebung zu.

Zu Z. 14:

Der § 53 lautet:

„§ 53. Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950. Diese Bestimmungen gelten auch für Verträge, die den Bestimmungen des § 49 entsprechen.“

Zu Z. 15:

Der § 59 lautet:

„§ 59. Mit der Vollziehung hinsichtlich der §§ 7 Abs. 3 bis 5, 17 Abs. 1 und 3, 43, 44, 45 Abs. 2, 46, 47 Abs. 2, 48 und 52 ist das Bundesministerium für Justiz betraut, hinsichtlich des § 47 Abs. 2 auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 35 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 53 das Bundesministerium für Finanzen. Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes) in den übrigen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu, welches erforderlichenfalls mit den übrigen beteiligten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.“